

05. September 2014  
42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm  
Tel 0221 809-6276/3911  
Fax 0221 8284-4633  
kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

## Rundschreiben Nr. 42/865-2014

### **Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes – Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes – Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz - ist mit Wirkung zum 01. August 2014 geändert worden. Die Änderungen der DVO KiBiz sind im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2014 Nr. 23 vom 21.08.2014, Seite 421 ff. veröffentlicht.

Auf die folgenden Änderungen möchte ich zunächst besonders hinweisen:

#### Kinder mit Behinderung, § 1 Abs. 4 DVO KiBiz

Nach § 1 Abs. 4 DVO KiBiz können Landesmittel für Kinder, bei denen die Behinderung, beziehungsweise die drohende Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15. März keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, zum 01. November, zum 01. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres nachgemeldet werden.

Diese Nachmeldung soll ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 über das Programm KiBiz.web erfolgen. Derzeit erfolgt eine entsprechende Programmierung. Sobald die Programmierung abgeschlossen ist und eine Nachmeldung für Kinder mit Behinderung über KiBiz.web erfolgen kann, werde ich Sie informieren.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Hinsichtlich der Bewilligung der Landesmittel verweise ich auf die Regelungen in § 2 Abs. 2 DVO KiBiz n.F..

Zusätzliche U3-Pauschalen, § 1 Abs. 6 DVO KiBiz

Nach § 1 Abs. 6 DVO KiBiz können Landesmittel nach § 21 Abs. 4 KiBiz bis zum 01. November und ergänzend zum 01. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres gemeldet werden. Das entsprechende Modul in KiBiz.web zur Meldung für das Kindergartenjahr 2014/2015 steht ab sofort zur Verfügung.

Ausschlussfrist, § 1 Abs. 8 DVO KiBiz

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den in § 1 DVO KiBiz genannten Terminen um materiell-rechtliche Ausschlussfristen handelt. Verspätet gestellte Anträge können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Endabrechnung, § 3 Abs. 1 DVO KiBiz in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 6 KiBiz n.F.

Die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 ist von Ihnen bis zum 15. Oktober 2014 in KiBiz.web freizuschalten. Sobald das entsprechende Modul zur Verfügung steht, werde ich Sie informieren.

Meldung über nicht weiterbewilligte Landesmittel, § 4 Abs. 6 DVO KiBiz

Die Meldung über von mir bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Ihre Bewilligungen gebunden worden sind, soll zukünftig ebenfalls über KiBiz.web erfolgen. Die entsprechende Programmierung ist beauftragt. Sobald das Modul zur Verfügung steht, werde ich Sie informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Dr. Schneider